

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00073 vom 18. August 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00073

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00073 du 18 août 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00073 del 18 agosto 2017

Regeste

Denkmalschutzmassnahme | Inventarentlassung; Beurteilung der Schutzwürdigkeit des "Mythenschlosses". Die Vorinstanz qualifizierte das Mythenschloss als Werk der Postmoderne und erwog dann in nachvollziehbarer Weise, das Mythenschloss sei aufgrund seiner bescheidenen architektonischen Qualität nicht geeignet, diese Epoche besonders aussagekräftig und qualitätsvoll zu dokumentieren (E. 3.4). Auch die gutachterliche Auswahl der Vergleichsobjekte ist nicht zu beanstanden (E. 3.5). Es liegt somit keine lückenhafte Sachverhaltsermittlung vor und die Vorinstanz hat damit den Eigenwert des Mythenschlosses zu Recht verneint. Das Verständnis der Vorinstanz, wonach das Gutachten den Situationswert des Mythenschlosses verneint hat, ist vertretbar. Sodann vermögen die vorinstanzlichen Ausführungen zum fehlenden Situationswert des Mythenschlosses auch inhaltlich zu überzeugen (E. 4.4-4.6). Die Beschwerdeführerin kann aus den Einträgen im ISOS und im kantonalen Richtplan vorliegend nichts Entscheidendes zu ihren Gunsten ableiten (E. 6). Abweisung.

Erwägungen

E. 5.1

Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, die Vorinstanz habe ihr rechtliches Gehör verletzt, da sie auf gewisse Rügen überhaupt nicht eingegangen sei. So habe sie im Rekursverfahren vorgebracht, dass sich der Beschwerdegegner zu Unrecht und ohne weitere Begründung gegen das ISOS und den kantonalen Richtplan stelle. Hierzu habe sich die Vorinstanz gar nicht geäussert.

E. 5.2

Aus dem rechtlichen Gehör folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. Dazu ist nicht erforderlich, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Jedoch müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 136 I 229 E. 5.2; BGE 141 III 28 E. 3.2.4 mit Hinweisen).

E. 5.3

Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid festgehalten, dass das Mythenschloss im kantonalen Richtplan sowie im ISOS vermerkt ist. Zwar hat sie sich dann in den weiteren Erwägungen nicht ausdrücklich zur Bedeutung der Inventareinträge geäussert, es ergibt sich aus dem Entscheid aber doch mit genügender Klarheit, weshalb die Vorinstanz die Schutzwürdigkeit

des Mythenschlosses verneint hat. Die Beschwerdeführerin vermochte den Entscheid denn auch durchaus sachgerecht anfechten. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt damit nicht vor.

E. 6.1

Schliesslich führt die Beschwerdeführerin aus, dass die Richtplan- und ISOS-Einträge mit ihrer Behördenverbindlichkeit bewirken müssten, dass das Ensemble am Mythenquai zu wahren sei. Der Beschwerdegegner und die Vorinstanz seien von dieser Bindungswirkung zu Unrecht abgewichen.

E. 6.2

Das ISOS weist auf das Mythenschloss als Einzelobjekt hin, jedoch ohne hierfür ein Erhaltungsziel festzulegen (zur Bedeutung eines Hinweises siehe Erläuterungen zum ISOS, S. 2). Der Mythenquai ist dagegen mit dem Erhaltungsziel "B" im ISOS aufgeführt, d. . h. es soll die Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume bewahrt werden und die für die Struktur wesentliche Merkmale integral erhalten bleiben (Erläuterungen zum ISOS, S. 4). Wie sogleich zu zeigen ist, kann die Beschwerdeführerin hieraus dennoch nichts zu ihren Gunsten ableiten:

E. 6.2.1

Durch die Aufnahme in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass ein Objekt in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 [NHG]). Gemäss Art. 6 Abs. 2 NHG gilt dieser Schutz nur bei der Erfüllung von Bundesaufgaben im Sinn von Art. 2 und Art. 3 NHG in unmittelbarer Weise. Trifft dies – wie vorliegend – nicht zu, besteht für die kantonale (und kommunale) Nutzungsplanung lediglich eine Pflicht zur Berücksichtigung (BGE 135 II 209 E. 2.1; Arnold Marti, Bundesinventare – eigenständige Schutz- und Planungsinstrumente des Natur- und Heimatschutzrechts, URP 2005, 619 ff., S. 634 f.; ders. in Heribert Rausch/Arnold Marti/Alain Griffel [Hrsg. Walter Haller], Umweltrecht, Zürich 2004, Rz. 565). Überdies hat im Einzelfall eine Interessenabwägung im Lichte der Heimatschutzanliegen zu erfolgen (BGE 135 II 209 E. 2.1).

E. 6.2.2

Der planungsrechtlichen Pflicht ist die Stadt Zürich mit dem Erlass der BZO nachgekommen. Diese konkretisiert auf kommunaler Ebene die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes und berücksichtigt damit die Schutzanliegen im Sinn des ISOS. Sie weist das Mythenschloss der Kernzone K 6 zu und erlaubt damit im Rahmen der Bau- und Zonenordnung eine Überbauung (vgl. BGE 135 II 209 E. 5.1). Zudem wurden die Anliegen des Heimatschutzes im vorliegenden Verfahren, in dem sich drei Instanzen ausschliesslich mit der Schutzwürdigkeit des Mythenschlosses beschäftigt haben, ohne Weiteres ausreichend berücksichtigt.

E. 6.3

Schliesslich überschätzt die Beschwerdeführerin die Bedeutung des Eintrags der Seefront mit Quaianlagen im kantonalen Richtplan.

E. 6.3.1

Gemäss dem kantonsrätlichen Beschluss zur Festsetzung des Richtplans des Kantons Zürich tragen die Gemeinden dem Inventar im Rahmen der Nutzungsplanung Rechnung. Der Schutz von Ortsbildern erfolgt daher in erster Linie durch die Kernzonen. Im Baubewilligungsverfahren ist zudem § 238 Abs. 2 PBG zu beachten (Richtplan des Kantons Zürich, Kap. 2.4.3 Bst. c).

E. 6.3.2

Diesen Vorgaben wurde vorliegend Rechnung getragen: Das Mythenschloss wurde der Kernzone Utoquai und Mythenquai zugewiesen und wird daher durch die entsprechenden BZO-Bestimmungen geschützt. Kernzonenvorschriften bezwecken gemäss Art. 25 BZO die Wahrung des Gebietscharakters durch Pflege der bestehenden Bau- und Grünsubstanz und deren eingepasste Ergänzung durch Bauten und Anlagen. Art. 54 BZO wiederum hält fest, dass der Gebietscharakter der Kernzone Mythenquai in einer städtebaulich bedeutenden Seefrontbebauung sowie in repräsentativen Hauptfronten von Hofrandbebauungen und grossen herrschaftlichen Einzelbauten besteht. Diesen Gebietscharakter hat der von der Mitbeteiligten geplante Neubau damit unabhängig von der hier streitbetroffenen Inventarisierung zu wahren.

E. 7

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Sie ist zudem zu verpflichten, der privaten Mitbeteiligten eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (§ 17 Abs. 3 VRG). Dies gilt nicht für den Beschwerdegegner, steht doch gemäss ständiger Rechtsprechung einem obsiegenden Gemeinwesen eine Parteientschädigung nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei ausserordentlichen Bemühungen, zu. Grösseren Gemeinwesen wird dabei nur selten eine Parteientschädigung zugesprochen, während kleinere Gemeinden häufiger als entschädigungsberechtigt eingestuft werden (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegesetz des Kantons Zürich (VRG), 3. A., Zürich etc. 2014, § 17 N. 50 ff.). Im vorliegenden Fall sind besondere Aufwendungen des Beschwerdegegners (als grosses Gemeinwesen) nicht ersichtlich. Es ist ihm somit keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.